



## Änderungsanträge

zum Vorschlag der EU-Kommission über den

### Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI)

Vorschlag der EU-Kommission	Änderungsanträge
<p><b>Erwägungsgrund 10</b> Zweck des EFSI sollte es sein, die Schwierigkeiten bei der Finanzierung und Durchführung produktiver Investitionen in der Union beseitigen zu helfen und einen verbesserten Zugang zu Finanzmitteln sicherzustellen. Der verbesserte Zugang zu Finanzmitteln soll insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen zugutekommen. Von dem verbesserten Zugang profitieren sollten aber auch Midcaps, d. h. Unternehmen mit maximal 3000 Beschäftigten. Die Überwindung der derzeitigen Investitionshindernisse in Europa dürfte zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts in der Union beitragen.</p>	<p><b>Erwägungsgrund 10</b> Zweck des EFSI sollte es sein, die Schwierigkeiten bei der Finanzierung und Durchführung produktiver Investitionen in der Union beseitigen zu helfen und einen verbesserten Zugang zu Finanzmitteln sicherzustellen. Der verbesserte Zugang zu Finanzmitteln soll insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen zugutekommen. Von dem verbesserten Zugang profitieren sollten aber auch Midcaps, d. h. Unternehmen mit maximal 3000 Beschäftigten. <b>Die Überwindung der derzeitigen Investitionshindernisse in Europa dürfte zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts in der Union beitragen.</b></p>
<p><b>Erwägungsgrund 11</b> Der EFSI sollte strategische Investitionen mit hohem wirtschaftlichen Mehrwert fördern, die zur Erreichung der politischen Ziele der Union beitragen.</p>	<p><b>Erwägungsgrund 11</b> Der EFSI sollte strategische Investitionen mit hohem wirtschaftlichen und sozialen Mehrwert fördern, die zur Erreichung der politischen Ziele der Union <u>und der Zielvorgaben der Europa 2020 Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum beitragen, insbesondere den vereinbarten Beschäftigungs- und Armutszielen. Dabei soll auch die Herangehensweise des Sozialinvestitionspaketes der EU-Kommission aus dem Jahr 2013 beachtet werden. Die Überwindung der derzeitigen Investitionshindernisse in Europa wird zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts in der Union beitragen.</u></p>

	<p><b>Neuer Erwägungsgrund 14a</b> Die Wirkung des EFSI auf die Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, auf Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes, die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung, auf das Niveau der allgemeinen beruflichen Bildung und des Gesundheitsschutzes sollte systematisch überwacht werden.</p>
<p><b>Artikel 1 (1)</b> Die Kommission schließt mit der Europäischen Investitionsbank (EIB) eine Vereinbarung über die Errichtung eines Europäischen Fonds für strategische Investitionen (im Folgenden „EFSI“). Zweck des EFSI ist es, durch Erhöhung der Risikoübernahmekapazität der EIB Investitionen in der Union zu fördern und für Unternehmen mit bis zu 3000 Beschäftigten einen besseren Zugang zu Finanzmitteln zu gewährleisten, wobei der Schwerpunkt auf kleinen und mittleren Unternehmen liegt (im Folgenden „EFSI-Vereinbarung“).</p>	<p><b>Artikel 1 (1)</b> Die Kommission schließt mit der Europäischen Investitionsbank (EIB) eine Vereinbarung über die Errichtung eines Europäischen Fonds für strategische Investitionen (im Folgenden „EFSI“). Zweck des EFSI ist es, durch Erhöhung der Risikoübernahmekapazität der EIB <b><u>öffentliche und private</u></b> Investitionen in der Union zu fördern und für Unternehmen mit bis zu 3000 Beschäftigten, <b><u>einschließlich Unternehmen der Sozialwirtschaft und sozialen Dienstleistungserbringern</u></b> einen besseren Zugang zu Finanzmitteln zu gewährleisten, wobei der Schwerpunkt auf kleinen und mittleren Unternehmen liegt (im Folgenden „EFSI-Vereinbarung“). <b><u>Das übergreifende Ziel des EFSI sollte es sein, intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum zu fördern.</u></b></p>
<p><b>Artikel 3 (5)</b> Die EFSI-Vereinbarung sieht für den EFSI einen Investitionsausschuss vor, dessen Aufgabe darin besteht, potenzielle Maßnahmen anhand der Investitionsgrundsätze des Fonds zu prüfen und die Bereitstellung der EU-Garantie für Maßnahmen im Sinne von Artikel 5 unabhängig von ihrem geografischen Standort zu genehmigen. Der Investitionsausschuss setzt sich aus sechs unabhängigen Experten und dem geschäftsführenden Direktor zusammen. Die unabhängigen Experten verfügen über ein hohes Maß an Erfahrung mit Projektfinanzierungen an den betreffenden Märkten und werden vom Lenkungsrat für eine verlängerbare Amtszeit von drei Jahren ernannt. Der Investitionsausschuss fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.</p>	<p><b>Artikel 3 (5)</b> Die EFSI-Vereinbarung sieht für den EFSI einen Investitionsausschuss vor, dessen Aufgabe darin besteht, potenzielle Maßnahmen anhand der Investitionsgrundsätze des Fonds zu prüfen und die Bereitstellung der EU-Garantie für Maßnahmen im Sinne von Artikel 5 unabhängig von ihrem geografischen Standort zu genehmigen. Der Investitionsausschuss setzt sich aus sechs unabhängigen Experten und dem geschäftsführenden Direktor zusammen. Die unabhängigen Experten verfügen über ein hohes Maß an Erfahrung mit Projektfinanzierungen an den betreffenden Märkten und werden vom Lenkungsrat für eine verlängerbare Amtszeit von drei Jahren ernannt. Der Investitionsausschuss fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. <b><u>Ein Vertreter des Investitionsausschusses ist für die soziale Folgenabschätzung der Projekte im Sinne der sozialen Ziele der Union</u></b></p>

	<b><u>zuständig. Bei der Auswahl der Experten soll ein Kriterium sein, ob sie über Erfahrungen im Bereich der Finanzierung von Sozialprojekten verfügen.</u></b>
<p><b>Artikel 5</b> Bestimmungen zum Einsatz der EU-Garantie (1) Die EU-Garantie wird erst nach Inkrafttreten der EFSI-Vereinbarung gewährt. (2) Gewährt wird die EU-Garantie für EIB-Finanzierungen und -Investitionen, die von dem in Artikel 3 Absatz 5 genannten Investitionsausschuss genehmigt wurden, oder für Finanzmittel, die dem EIF gemäß Artikel 7 Absatz 2 zur Durchführung von EIB-Finanzierungen und -Investitionen zur Verfügung gestellt werden. Die betreffenden Maßnahmen stehen mit der Unionspolitik in Einklang und verfolgen eines der folgenden allgemeinen Ziele:</p>	<p><b>Artikel 5</b> Bestimmungen zum Einsatz der EU-Garantie (1) Die EU-Garantie wird erst nach Inkrafttreten der EFSI-Vereinbarung gewährt. (2) Gewährt wird die EU-Garantie für EIB-Finanzierungen und -Investitionen, die von dem in Artikel 3 Absatz 5 genannten Investitionsausschuss genehmigt wurden, oder für Finanzmittel, die dem EIF gemäß Artikel 7 Absatz 2 zur Durchführung von EIB-Finanzierungen und -Investitionen zur Verfügung gestellt werden. Die betreffenden Maßnahmen stehen mit der Unionspolitik in Einklang, <b><u>tragen zum Erreichen der Europa 2020 Zielvorgaben bei</u></b> und verfolgen eines der folgenden allgemeinen Ziele:</p>
(a) Infrastrukturentwicklung, u. a. in den Bereichen Verkehr (insbesondere in Industriezentren), Energie (insbesondere Energieverbundnetze) und digitale Infrastruktur,	(a) Infrastrukturentwicklung, u. a. in den Bereichen Verkehr (insbesondere in Industriezentren), Energie (insbesondere Energieverbundnetze), digitale Infrastruktur <b><u>und Soziales.</u></b>
(b) Investitionen in allgemeine und berufliche Bildung, Gesundheit, Forschung und Entwicklung, Informations- und Kommunikationstechnologie und Innovation,	(b) Investitionen in Bildung, Gesundheit, <b><u>Sozialwirtschaft,</u></b> Forschung und Entwicklung, Informations- und Kommunikationstechnologie und Innovation,
(d) Infrastrukturprojekte in den Bereichen Umwelt, natürliche Ressourcen, Stadtentwicklung und Soziales,	(d) <b><u>Projekte</u></b> in den Bereichen Umwelt, natürliche Ressourcen, Stadtentwicklung und Soziales,
(e) Bereitstellung von Finanzmitteln für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Unternehmen, einschließlich der Risikofinanzierung von Betriebskapital. Darüber hinaus soll die EU-Garantie für Fördermaßnahmen der EIB zugunsten zweckgebundener Investitionsplattformen und nationaler Förderbanken bereitgestellt werden, deren Investitionsobjekte die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen. In diesem Fall legt der Lenkungsrat Grundsätze für förderfähige Investitionsplattformen fest.	(e) Bereitstellung von Finanzmitteln für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Unternehmen, einschließlich der Risikofinanzierung von Betriebskapital. <b><u>Bezüglich der in Art. 1 genannten Unternehmen sollen 20 % der EFSI-Finanzmittel für Unternehmen der Sozialwirtschaft reserviert werden, die Projekte und Aktivitäten zur sozialen Inklusion durchführen.</u></b> Darüber hinaus soll die EU-Garantie für Fördermaßnahmen der EIB zugunsten zweckgebundener Investitionsplattformen und nationaler Förderbanken bereitgestellt werden, deren Investitionsobjekte die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen.

	In diesem Fall legt der Lenkungsrat Grundsätze für förderfähige Investitionsplattformen fest.
(4) Sofern alle maßgeblichen Förderkriterien erfüllt sind, können die Mitgliedstaaten auf die europäischen Struktur- und Investitionsfonds zurückgreifen, um zur Finanzierung förderfähiger Projekte, in die die EIB mit Absicherung durch die EU-Garantie investiert, beizutragen.	(4) Sofern alle maßgeblichen Förderkriterien erfüllt sind, können die Mitgliedstaaten auf die europäischen Struktur- und Investitionsfonds zurückgreifen, um zur Finanzierung förderfähiger Projekte, in die die EIB mit Absicherung durch die EU-Garantie investiert, beizutragen. <b><u>Bei der Verwendung von EU-Strukturfondsgeldern zur Unterstützung des Europäischen Fonds für strategische Investitionen müssen die Zielvorgaben der EU-Kohäsionspolitik (Ausrichtung an den strategischen Zielen der EU 2020-Strategie) eingehalten werden. Insbesondere muss die Zielvorgabe eingehalten werden, dass 20 % der Gelder des Europäischen Sozialfonds zur sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut verwendet werden müssen.</u></b>

### **Begründung:**

Der Investmentplan von Kommissionspräsident Juncker sollte sich einfügen in die Strategie Europa 2020, die die politischen Prioritäten der EU bis 2020 festlegt. Ziel ist ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum. Die Wirtschaftsleistung der Sozialwirtschaft, mit allein in Deutschland über 1,5 Millionen Beschäftigten, ist zu berücksichtigen und ihr darin begründetes Potenzial, einen bedeutsamen Beitrag zum Wachstum in Europa zu leisten.

Obwohl die EU-Kommission selbst in Ihrem [Sozialinvestitionspaket](#) von 2013 ausdrücklich Investitionen in den Sozialbereich gefordert hat, sieht der nun von Präsident Juncker vorgelegte Vorschlag bislang keine verbindlichen Sozialinvestitionen vor. Die bereits vorgelegten [Investitionslisten der Mitgliedstaaten](#) verdeutlichen, dass bislang auch durch die EU-Mitgliedstaaten kaum Sozialinvestitionen vorgesehen sind und wenn dann auch nur für Infrastrukturmaßnahmen. Dies könnte insbesondere durch die in diesem Dokument vorgeschlagene 20 % Quote in Artikel 5 geändert werden.

Präsident Juncker hat selbst angekündigt, in Zukunft bei Hilfs- und Reformprogrammen eine soziale Folgenabschätzung vorzunehmen. Die Verpflichtung dazu ergibt sich auch aus Art. 9 AEUV. Entsprechende Evaluierungspflichten sollten auch für den EFSI vorgesehen werden.

Europa wird alleine durch Investitionen in Verkehr und Energie kein integratives Wachstum erzielen. Der EFSI könnte Sozialinvestitionen fördern, integratives Wachstum erzeugen und damit die soziale Dimension der EU stärken.

Brüssel, 16.03.2015